ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 78.632/16
vom 6. Januar 2026

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‘zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Seniorenbereich’

‡LW-CBBJGEAD-HIGDCUQ‡

Am 9. Dezember 2025 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Familie, Soziales, Wohnen und Gesundheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Seniorenbereich' abzugeben.

Der Entwurf wurde von der sechszehnten Kammer am 30. Dezember 2025 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Koen MUYLLE, stellvertretender Kammerpräsident, Toon MOONEN und Brecht STEEN, Staatsräte, Jan VELAERS und Johan PUT, Beisitzer, und Ilse ANNÉ, Greffier.

Der Bericht wurde von Benjamin MEEUSEN, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 6. Januar 2026 abgegeben.

*

‡LW-CBBIJCEAD-HIGDCUQ‡

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, den Erlass vom 29 Februar 2024 ‚zur Festlegung von Mindestpersonalnormen in Wohn- und Pflegezentren für Senioren' und den Erlass vom 6. Juni 2024 ‚zur Festlegung gewisser Finanzierungsmodalitäten der Wohn- und Pflegezentren für Senioren für die Jahre 2024 bis 2029' abzuändern.

In dem Erlass vom 29. Februar 2024 werden die Personalnormen nicht mehr pro einzelne Wohnbereiche festgelegt. Zu diesem Zweck werden unter anderem die Regeln über die Zusammensetzung, die Aufgaben, die Anwesenheit und die Ausbildung des Personals geändert (Artikel 3 bis 19 und 23 bis 34 des Entwurfs). Darüber hinaus wird die Regelung der Zusammenarbeit mit Ärzten revidiert (Artikeln 20 bis 22). Die Änderungen in dem Erlass vom 6. Juni 2024 zielen in erster Linie darauf ab, die Aufgabe des Ansatzes pro Wohneinheit in den Zuschussregeln umzusetzen (Artikel 36 bis 42).

Der zu verabschiedende Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft (Artikel 43).

RECHTSGRUNDLAGE

3. Was die Abänderungen des Erlasses vom 29. Februar 2024 betrifft, findet der Entwurf im Prinzip seine Rechtsgrundlage in Artikel 35 Absatz 3 des Dekrets vom 13. Dezember 2018 ‚über die Angebote für Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf sowie über die Palliativpflege'. Für die Bestimmungen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, muss zusätzlich eine Rechtsgrundlage in Artikel 79 § 3 des Dekrets gesucht werden.

Für einige Bestimmungen kann zusätzlich eine Rechtsgrundlage in Artikel 6 Absatz 3 bzw. in Artikel 32 § 2 Absatz 2 Nrn. 3 und 9 desselben Dekrets gefunden werden.

4. Was die Abänderungen des Erlasses vom 6. Juni 2024 betrifft, findet der Entwurf seine Rechtsgrundlage in Artikel 100 § 2 Absatz 5 des Dekrets vom 13. Dezember 2018.

‡LW-CBBJCEAD-HIGDCUQ‡

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

5. Die Präambel ist unter Berücksichtigung der o.a. Bemerkungen zu der Rechtsgrundlage des Entwurfs anzupassen.

6. In der Präambel muss zusätzlich auf das Gutachten des Finanzinspektors und das Einverständnis des Haushaltsministers verwiesen werden.[1]

Artikel 9

7. Im entworfenen Artikel 11.1 § 2 Absatz 3 des Erlasses vom 29. Februar 2024 wird bestimmt, dass das Wohn- und Pflegezentrum die Organisation des strukturierten Bereitschaftsdienstes in einem „Konzept“ beschreibt. Auf die Frage, was mit diesem Begriff gemeint wird, antwortete der Beauftragte:

> „Alternativ könnte man den Begriff ‘Verfahrensbeschreibung’ benutzen. In diesem Konzept beschreiben die Wohn- und Pflegezentren für Senioren wie sie ihren Bereitschaftsdienst organisieren. Sie müssen festhalten, wann der strukturierte Bereitschaftsdienst organisiert wird (z. B; sonntags von 14 bis 17 Uhr), welche Maßnahmen sie ergriffen haben, um das Personal in den Wohn- und Pflegezentren zu schulen (wann wird der Krankenpfleger angerufen, wann wird der Notarzt angerufen, welche sind die Maßnahmen der ersten Hilfe die angewandt werden müssen). Darüber hinaus müssen sie beschreiben, wo sich die entsprechenden Telefonnummern befinden usw.“

Im Interesse der Deutlichkeit ist es tatsächlich empfehlenswert, den Begriff „Verfahrensbeschreibung“ zu benutzen.

Artikel 21

8.1. Während im ersten Satz des Entwurfs von Artikel 16.4 Absatz 1 des Erlasses vom 29. Februar 2024 die freie Wahl des Bewohners in Bezug auf Hausarzt und Krankenhaus als solche anscheinend geregelt werden, folgt aus dem zweiten Satz, dass es dem Wohnpflegezentrum obliegt, diese Wahl zu respektieren.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Regelung der Rechte des Patienten in Bezug auf die *Fachkraft* eines Gesundheitsberufs eine föderale Restbefugnis betrifft, die zur Ausübung der Heilkunst gehört,[2] sollten beide Sätze integriert werden, um das Verhältnis zwischen

---

[1] Siehe *Beginselen van de wetgevingstechniek. Handleiding voor het opstellen van wetgevende en reglementaire teksten*, Staatsrat, 2008, Formel F 3-4-7, auf der Website des Staatsrats (www.raadvst-consetat.be) zu konsultieren.

[2] Gutachten des Staatsrates 32.299/3 vom 4. Dezember 2001 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 22. August 2002 ‚über die Rechte des Patienten‘ geworden ist, *Parl. Dok.*, Kammer 2001-02, Nr. 50-1642/1, 60, Bemerkungen 3.1-3.2.

‡LW-CBBJGEAD-HIGDCUQ‡

dem Bewohner und dem *Wohnpflegezentrum*, das die freie Wahl des Bewohners respektieren muss, deutlicher zu regeln.

8.2. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen. Um Erläuterung über die Formulierung „wenn dies erforderlich und möglich ist“ in Bezug auf die freie Wahl des Krankenhauses gebeten, antwortete der Beauftragte:

> „Es geht nicht darum die Wahlfreiheit einzuschränken. Wenn aber ein ‘Nottransport’ (dringender Krankentransport) notwendig sein sollte, hat kein Bürger die Wahl. Er wird zum nächstliegenden Krankenhaus gebracht.
>
> Muss ein Bewohner für eine geplante Untersuchung in ein Krankenhaus, kann er frei wählen welches dies sein soll.“

Aus dieser Antwort geht hervor, dass der Text des Vorentwurfs den Absichten seiner Verfasser nicht entspricht. Der Bewohner hat nämlich nicht alleine die freie Wahl des Krankenhauses, wenn dies erforderlich ist. Dem ist abzuhelfen.

Artikel 34

9.1. Artikel 42 Absatz 2 Nr. 3 des Erlasses vom 29. Februar 2024 ist anscheinend auch anzupassen, sodass darin auf die entworfenen Nrn. 2 bzw. 3 von Artikel 16 § 1 Absatz 1 desselben Erlasses anstatt auf diese Nummern in (dem durch Artikel 28 des Entwurfs aufzuhebenden) Artikel 20 § 1 Absatz 1 verwiesen wird.

9.2. In Artikel 34 Nr. 4 des Entwurfs schreibe man „Artikel 16.9“ statt „Artikel 16.2“.

Artikel 43

10. Artikel 43 des Entwurfs bestimmt, dass der zu verabschiedende Erlass mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft tritt. Es ist also beabsichtigt, ihn rückwirkende Kraft zu verleihen

Das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse kann nur unter bestimmten Bedingungen als annehmbar angesehen werden, nämlich wenn entweder die Rückwirkung auf einer Rechtsgrundlage beruht, oder die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder wenn die Rückwirkung für die Kontinuität oder das gute Funktionieren der Verwaltung nötig ist und im Prinzip keine wohlerworbene Situation beeinträchtigt. Die Rückwirkung der entworfenen Regelung kann nur verliehen werden, wenn sie in einen der o.a. Fälle hineinpassen kann. Der Beauftragte gab diesbezüglich folgende Erläuterung:

> „Ja die Entscheidung ist rückwirkend. Dies ist zum Vorteil der Wohn- und Pflegezentren, die keine Wohnbereiche mehr einführen/beibehalten müssen. Diese Einführung/das Beibehalten solcher Wohnbereiche erfordert erhebliche Anstrengungen, um die entsprechenden Personalnormen zu erfüllen.
>
> Mit dem Abänderungserlass wird Rechnung mit dem Fachkräftemangel getragen und den Einrichtungen mehr Planungsfreiheit gegeben.“

‡LW-CBBJCEAD-HIGDCUQ‡

Die Verfasser des Entwurfs müssen in Bezug auf alle Teile des Entwurfs begründen können, wie die Rückwirkung in einem der oben genannten Fälle hineinpassen kann.

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Ilse ANNÉ Koen MUYLLE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita Van Den Eeckhout, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

‡LW-CBBJCEAD-HIGDCUQ‡